

# *Satzung der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin – Steglitz-Zehlendorf e.V.*

## **Präambel**

Die Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin – Steglitz-Zehlendorf e.V. begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Mann und Frau. Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu gewährleisten, hat die Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin – Steglitz-Zehlendorf e.V. auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin – Steglitz-Zehlendorf e.V. darstellen.

## **Artikel 1 - Namen , Sitz und Verbandszugehörigkeit**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin – Steglitz-Zehlendorf e.V.“. (abgekürzt: THW – Helfervereinigung Berlin –Steglitz-Zehlendorf e.V.).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Der Verein hat die Mitgliedschaft in der THW – Landeshelfervereinigung Berlin zu erwerben und ständig beizubehalten.

## **Artikel 2 – Aufgaben**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivilschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a)
    - aa) Die Durchführung von Rettungsmaßnahmen
    - bb) Die Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr
    - cc) Die Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr und zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist.
    - dd) Die Ausbildung von Personen in der Rettung aus Lebensgefahr.
    - ee) Die Bereitstellung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr.
    - ff) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr.
  - b)
    - aa) Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe
    - bb) Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft
    - cc) Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung
    - dd) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
    - ee) Nationale und internationale Jugendbegegnungen
    - ff) Veranstaltungen von Vergleichswettbewerben
  - c) Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der  
-Rettung aus Lebensgefahr und  
-Jugendpflegearbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## *Satzung der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin – Steglitz-Zehlendorf e.V.*

- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Betreibung des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zum Technischen Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

### **Artikel 3 – Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder können Einzelpersonen sowie Vereinigungen und juristische Personen werden, die die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejahen und bereit sind die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht mit Ausnahme der juristischen Personen.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen keine Gründe mit angegeben zu werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft zu Artikel 3.1 endet durch  
Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.  
Ausschluss nach Artikel 3.7  
Austritt nach Artikel 3.8  
Ausschluss aus der Vereinigung nach Artikel 3.9
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des THWs, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- 3.9 Mitglieder, die für das laufende und für das abgelaufene Geschäftsjahr mit der Beitragsleistung im Rückstand sind, werden aus der Vereinigung ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen eines begründeten Beschlusses des Vorstandes.
- 3.10 Der Ausschluss nach Artikel 3.7 und 3.9 ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

### **Artikel 4 - Mittel des Vereins**

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

***Satzung der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in  
Berlin – Steglitz-Zehlendorf e.V.***

**Artikel 5 - Beiträge und Spenden**

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegende Beitragsverpflichtung gegenüber der THW – Landeshelfervereinigung befriedigt werden kann.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis zum 28.02. des Geschäftsjahres fällig. Die der THW–Landeshelfervereinigung Berlin zustehende Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dorthin abzuführen.

**Artikel 6 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Artikel 7 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:  
Die Mitgliederversammlung  
Der Vorstand

**Artikel 8 - Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung tritt als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr bis spätestens 28. Februar stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt wird oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) jährliche Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - b) jährliche Entgegennahme der Jahresberechnung und dem Bericht der Kassenprüfer
  - c) jährliche Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für 3 Jahre
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern und Stellvertretern für die Dauer von 3 Jahren die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen
  - f) Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW Landeshelfervereinigung und deren Vertreter für die Dauer von 3 Jahren
  - g) Bestätigung des Jugendvorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren
  - h) Anträge an die Landesversammlung
  - i) Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen.
  - j) Mittel – und längerfristige Verträge
  - k) Empfehlungen / Erklärungen welche die örtliche THW – Jugend betreffen
  - l) Satzungsänderungen
  - m) Auflösung des Vereins

# *Satzung der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin – Steglitz-Zehlendorf e.V.*

## **Artikel 9 - Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführendem gem. § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.
- a) Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem
- geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem
  - Ortsbeauftragten des THW, lediglich mit beratender Stimme
  - Jugendvorsitzende der örtlichen Vereinsjugend
  - Helfersprecher des örtlichen THW – Ortsverbandes
  - Jugendbetreuer des örtlichen THW - Ortsverbandes
- Sofern Helfersprecher und Jugendbetreuer nicht dem Verein angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.
- 9.2 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 9.3 Der Vorstand wird bevollmächtigt, dass er alle zu der in der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen erforderlichen Erklärungen oder formale Änderungen gegenüber dem Vereinsregister im Namen des Vereins abgeben darf.

## **Artikel 10 – Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- 10.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall:
- für aktive Mitglieder 6 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin am Vereinssitz ( OV-Steglitz-Zehlendorf ) öffentlich ausgehängt sein,
  - für passive Mitglieder und Ehrenmitglieder zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.
- 10.3 Das Stimmrecht natürlicher Personen kann erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres ausgeübt werden. Die Stimmabgabe Minderjähriger ist nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam. Passiv wahlberechtigte sind natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen. Voraussetzung für das Wahl- und Stimmrecht ist weiterhin, dass das Mitglied vor Ausübung dieser Rechte seine Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr erfüllt hat. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Ein Vertreter im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist beschlussfähig.
- 10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen bis zum 31.10 beim Vorstand eingehen.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; Die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas Anderes beschlossen wird, und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein

## ***Satzung der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin – Steglitz-Zehlendorf e.V.***

Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

- 10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten zugänglich zu machen und bei der folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **Artikel 11 – Amtsdauer und Verfahrensdauer des Vorstandes**

- 11.1 Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandmitglieder, die Funktions – oder Mandatsträger des THW und der THW – Jugend sind, für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 11.3 Die Regelung des Artikel 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5 Die Regelungen des Art. 10.6, Satz 1 und 2 gelten entsprechend.
- 11.6 Die Regelung des Art.10.8. gilt entsprechend.

### **Artikel 12 – Jugend**

Der Verein hat im Hinblick aus Art. 2.1 b zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW – Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung. Vereinsjugend sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 27 Lebensjahr.

### **Artikel 13 - Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

### **Artikel 14 – Rechtsweg**

Im Streitfall entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

### **Artikel 15 – Auflösung**

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Stiftung THW zu, welcher es ausschließlich für die Aufgabe nach Art.2 dieser Satzung zu verwenden hat. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### **Artikel 16 - Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde am 09. Januar 2009 beschlossen.  
Die Satzung tritt mit Eintragung am 29. September 2009 in das Vereinsregister in Kraft.